



## Stellungnahme

### zum Antrag des Landes Niedersachsen (BR-Drucksache 838/21) zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG)

Die Bundestierärztekammer e. V. (BTK) und die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) nehmen zum Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen (Drucksache 838/21 des Bundesrates vom 13.12.2021) zur Änderung des Tierschutzgesetzes i. F. der Einfügung einer Ausnahmeregelung gemäß § 3 Nr. 5 TierSchG wie folgt Stellung.

**BTK und TVT lehnen vorliegenden Gesetzesantrag aus fachlichen Gründen ab und bitten den Bundesrat, der Initiative nicht zuzustimmen.**

Seit 2002 ist der Tierschutz in Deutschland durch die Verankerung in Artikel 20 a Grundgesetz ein festgelegtes Staatsziel. Das TierSchG wurde „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen“ (§ 1 Satz 1 TierSchG) erlassen. Das Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden ohne vernünftigen Grund widerspricht § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes.

Bereits im Jahr 1999 hat die TVT e. V. Stachelhalsbänder und Endloswürger als tierschutzwidriges Zubehör in der Hundehaltung eingestuft, da ihr Einsatz auf der Basis des Zufügens von Schmerzen und Verletzungen beruht (siehe auch [Stellungnahme der TVT e. V. zu Stachelnietenhalsbändern](#)). Es ist daher aus Sicht des Tierschutzes ein großer Erfolg, dass der „Einsatz von Stachelhalsbändern oder andere für Hunde schmerzhafte Mittel bei der Ausbildung, der Erziehung oder beim Training von Hunden“ durch die Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung (§ 2 Absatz 5 TierSchHuV) zum 01.01.2022 für alle Hunde konkret verboten wurde. Neben dem generellen Anwendungsverbot von Stachelhalsbändern ist für andere Mittel zur Ausbildung, Erziehung oder dem Training von Hunden das Kriterium *der Schmerzhaftigkeit* ausschlaggebend. Damit gilt für Hunde eine deutlich geringere Grenze der Einwirkung, als dies momentan im Tierschutzgesetz formuliert ist.

Gemäß § 3 Nr. 5 TierSchG ist es verboten, „ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit *erhebliche* Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind“. Die o. g. Verbotformulierung des § 3 Nr. 5 TierSchG war bereits vor der Novellierung des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.1998 (BGBl I. S. 1105) festgelegt und rechtskräftig. Es stellt sich somit die berechnete Frage, warum nunmehr – mit Inkrafttreten der geänderten TierSchHuV – eine Ausnahmegenehmigung für Diensthunde angestrebt wird, die den Einsatz tierschutzwidriger Hilfsmittel und Methoden ermöglichen soll und dabei sogar die Erheblichkeitsgrenze überschreiten darf.

Der Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen führt nämlich dazu, dass im Rahmen einer Änderung des Tierschutzgesetzes auch Ausnahmen im Rahmen der Ausbildung und des Einsatzes für Diensthunde in Bezug auf das Zufügen von erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugelassen werden sollen. Die Formulierung „kurzfristiger Reiz“ ist nicht ausreichend konkret und kann, wenn wiederholt umgesetzt, sogar einen Straftatbestand nach § 17 Nr. 2b TierSchG darstellen. Gemäß § 17 Nr. 2b TierSchG wird bestraft, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Des Weiteren ist die vorliegende

Begründung, dass die beantragte Änderung des Tierschutzgesetzes in erster Linie der Klarstellung und Rechtssicherheit dient, in keinerlei Weise nachvollziehbar und führt objektiv zu einer Verschlechterung und Aushebelung langjährig bewährter Tierschutzvorschriften. Die Aufnahme des Staatsziels Tierschutz im Jahre 2002 resultiert grundsätzlich in einem Verschlechterungsverbot nach Art. 20 a GG. Dies impliziert, dass das Niveau der bereits 2002 geltenden Tierschutzvorschriften nicht herabgesenkt werden darf. Dieses Verschlechterungsverbot wird im vorliegenden Antrag nicht berücksichtigt.

Diensthunde stehen generell im Fokus der Öffentlichkeit. Ihre Ausbildung, Erziehung und Training muss der aktuellen wissenschaftlichen Verhaltensbiologie inkl. Lerntheorie entsprechen und mit ausschließlich tierschutzgerechten Methoden erfolgen. Der tierschutzkonforme Einsatz ist von hohem allgemeinem Interesse, auch im Sinne einer staatlichen Vorbildfunktion.

Mit der derzeit geltenden deutschen Gesetzeslage sind *alle* Hunde vor dem Einsatz tierschutzwidriger Maßnahmen in der Ausbildung, der Erziehung und dem Training rechtlich geschützt. Es gibt keine fachliche Begründung, Diensthunden erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen zu dürfen.

**BTK und TVT appellieren daher an die Ausschüsse für Agrarpolitik und Verbraucherschutz sowie für Innere Angelegenheiten des Bundesrats, dem Anliegen des Landes Niedersachsen nicht nachzukommen und für Diensthunde keine Ausnahme der Erheblichkeitsgrenze im Tierschutzgesetz zu verankern.**

Berlin, den 17. Januar 2022

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.